

Besser Steuern

2. Quartal 2016

Urteil

BFH

Aktenzeichen X R 46/14

Unternehmer

Doppelte AfA bei Bebauung von Grundstücken nutzen
... Seite 5

Urteil

BFH

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mehr Flexibilität bei Abfindungen
... Seite 10

Urteil

FG

Düsseldorf

Internationales Steuerrecht

Gericht erleichtert grenzüberschreitende Verschmelzungen ... Seite 17

Inhalt

- 3 Gesetzgebung
- 5 Hinweise für Unternehmer
- 7 Hinweise für Kapitalgesellschaften
- 10 Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- 11 Hinweise für Immobilienbesitzer
- 12 Hinweise für Kapitalanleger
- 13 Hinweise zur Umsatzsteuer
- 14 Hinweise zur Gewerbesteuer
- 15 Hinweise für alle Steuerzahler
- 16 Internationales Steuerrecht
- 19 Veranstaltungen

BFG?



WP/StB Harald Müller
Partner
E harald.mueller@wkg.com

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,
in der aktuellen Ausgabe von „Besser Steuern“ informieren wir Sie wieder kompakt über die wichtigsten steuerlichen Änderungen für Unternehmen. Im Bereich der Gesetzgebung ist auf den am 1. Juni 2016 vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und auf weitere Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen hinzuweisen. Der Entwurf sieht konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des BEPS-Aktionsplans vor. Grenzüberschreitend agierende Unternehmen sollten sich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen unbedingt vertraut machen.

Anschließend erhalten Sie einen Überblick über aktuelle Äußerungen der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte. Ein Urteil des Bundesfinanzhofes ermöglicht die Inanspruchnahme doppelter Abschreibungsbeträge bei der Bebauung von Ehegattengrundstücken. Außerdem hat Deutschlands höchstes Finanzgericht weitere Zweifelsfragen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft entschieden. Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes könnte zu einer neuen Sichtweise bei der Nutzung von Auslandsverlusten führen.

Sollte der eine oder andere Beitrag Ihr besonderes Interesse wecken, zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Gerne erörtern wir Ihre Situation in einem persönlichen Gespräch und entwickeln auf Ihren Einzelfall zugeschnittene Lösungen, die Sie überzeugen werden.

Es grüßt Sie



Unsere Experte

Dr. Marion Frotscher ist Ihre Ansprechpartnerin zum Thema BEPS

RAin/StBin Dr. Marion Frotscher
E marion.frotscher@wkgt.com

BEPS – Gesetzentwurf liegt vor

Auf internationaler Ebene wird vermehrt über Regelungen diskutiert, um nicht gewünschte Steuereffekte zu vermeiden.

Die OECD-Diskussion der vergangenen Jahre zum Thema BEPS ist sinnbildlich dafür. Die im Rahmen dieser Diskussion entwickelten Ideen sind aber so lange nicht im jeweiligen Staat anwendbar, wie es nicht durch nationales Gesetz umgesetzt wird. Jetzt hat der deutsche Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen reagiert. Ein erster Referentenentwurf ist am 1. Juni 2016 veröffentlicht worden.

Der Gesetzentwurf enthält für das internationale Steuerrecht folgende wesentliche Neuerungen:

- Einführung des Master-/Local-File-Konzepts bei der Verrechnungspreisdokumentation für Steuerpflichtige mit einem (weltweiten) Umsatz von mindestens 100 Millionen Euro für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.
- Einführung eines „Country-by-Country-Reportings“ für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.
- Möglichkeit, für bestimmte Einkünfte durch Rechtsverordnung von der abkommensrechtlich vereinbarten Freistellungs- zur Anrechnungsmethode zu wechseln.
- Ermöglichung eines automatischen Datenaustausches mit ausländischen Finanzverwaltungen.
- Besteuerung von bestimmten, grundsätzlich nach dem DBA freizustellenden Einkünften in Deutschland im Rahmen des § 50 d Absatz 9 Einkommensteuergesetz, auch wenn sie im Ausland einer niedrigeren oder teilweisen Besteuerung unterliegen.

- Beträge, die im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung in Deutschland zu besteuern sind, unterliegen (auch) der Gewerbesteuer.
- Vereinheitlichung des Fremdvergleichsgrundsatzes im nationalen Recht und im DBA und damit auch die Möglichkeit einer Verrechnungspreiskorrektur beziehungsweise Anwendung des AOA zugunsten des Steuerpflichtigen.

Auch wenn es sich zunächst nur um einen Referentenentwurf handelt und das Gesetz noch im Bundestag und im Bundesrat diskutiert wird, ist zu erwarten, dass die vorgeschlagenen oder ähnliche Regelungen eingeführt werden. Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber weitere Maßnahmen aus der BEPS-Diskussion in nationales Recht umsetzt.

Neuer EU-Zollkodex verteuert Waren mit Lizenzgebühr

Am 1. Mai 2016 ist der Zollkodex der Europäischen Union (UZK) mit den entsprechenden Durchführungsvorschriften in Kraft getreten.

Damit soll das europäische Zollrecht vereinheitlicht und modernisiert werden. Die Reform betrifft alle Unternehmen, die Waren in die EU ein-, aus der EU aus- oder durch sie hindurch führen. Wie sich das neue Regelwerk in der Praxis bewähren wird, bleibt abzuwarten, allerdings zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die Neuordnung der Lizenzgebühren beispielsweise für die deutsche Modebranche mit Nachteilen behaftet ist.

Nach der bisherigen Regelung waren Lizenzgebühren für die Nutzung von Warenzeichen in den meisten Fällen nicht in den Zollwert einzurechnen.

Der neue Kodex enthält nun eine überaus praxisrelevante Änderung:

In Artikel 136 Absatz 4 c wird jetzt geregelt, dass Lizenzgebühren für Warenzeichen zukünftig im UZK immer den Zollwert erhöhen, da ohne die Zahlung ihre Nutzung nicht möglich ist. Bislang entsprach es der gängigen Praxis, dass deutsche Hersteller, die im Ausland fertigen lassen, die Lizenzgebühr an den Lizenzgeber bezahlen und dann bei der Einfuhr nach Deutschland den Zollsatz in Höhe von 12 % entrichten. Seit dem 1. Mai 2016 wird diese Lizenzgebühr nun in den Zollwert eingerechnet, was die Kosten für die Unternehmen erhöht.

Ein weiteres Problem:

In der Praxis werden Importe oft über eine Tochterfirma abgewickelt, während das Mutterunternehmen Lizenznehmer ist. Nach neuer Rechtslage zahlt das importierende Unternehmen keine Lizenzgebühren, wohl aber den Zoll. Unseres Erachtens sollten betroffene Firmen in diesen Fällen den Zollwert inklusive Lizenzgebühr angeben, ansonsten könnte ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung drohen. Der fällige Betrag sollte ebenfalls entrichtet werden, verbunden mit einem gleichzeitigen Einspruch bei den Zollbehörden. In jedem Falle ist das konkrete Vorgehen unbedingt mit einem Berater abzustimmen.

Doppelte AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks

Bebaut der Unternehmer ein betrieblich genutztes Grundstück, das ihm gemeinsam mit seinem Ehegatten gehört, sind Wertsteigerungen der dem Ehegatten gehörenden Grundstückshälfte nicht einkommensteuerpflichtig. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 9. März 2016 klargestellt. Hieraus können sich erhebliche steuerliche Vorteile im Hinblick auf die Absetzungen für Abnutzung (AfA) ergeben.

Im Streitfall hatte der Vater des Klägers schon in den 1960er-Jahren mehrere Betriebsgebäude auf Grundstücken errichtet, die zur Hälfte auch der Mutter des Klägers gehörten. Er nahm AfA auf seine Baukosten vor. Im Jahr 1993 übertrug der Vater den Betrieb unentgeltlich auf den gemeinsamen Sohn (den Kläger).

Gleichzeitig übertrugen der Vater und die Mutter die betrieblich genutzten Grundstücke ebenfalls unentgeltlich auf den Kläger.

Soweit es um die Übertragung von Wirtschaftsgütern ging, die dem Vater gehörten, musste der Kläger die Buchwerte aus den Bilanzen des Vaters fortführen. Umstritten war hingegen die Behandlung derjenige Gebäudeteile, die zivilrechtlich der Mutter gehörten. Der Kläger sah in der Schenkung dieser Gebäudeteile eine Einlage in seinen Betrieb, die er mit dem aktuellen Teilwert der Gebäudeteile bewertete. Da der Teilwert erheblich höher war als der Restbuchwert des Bilanzpostens, der in den Bilanzen des Vaters verblieben war, eröffnete dies dem Kläger die Möglichkeit zur Vornahme erneuter hoher steuerlicher Abschreibungen auf die von seinem Vater in der Vergangenheit schon nahezu abgeschrieben Gebäudeteile. Diese rechtliche Beurteilung hat der BFH nunmehr bestätigt.

Die Konsequenz:

In derartigen Fällen ist eine doppelte Abschreibung möglich, obwohl die Baukosten nur einmal anfallen.

Der Nachteil:

Im Gegenzug können für den Bilanzposten, der den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für die Gebäudeteile des anderen Ehegatten verkörpert, keine Steuervorteile in Anspruch genommen werden, die der Gesetzgeber nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gewährt. Dies wurde in der Praxis bisher anders gehandhabt, wodurch die Buchwerte dieser Bilanzposition zusätzlich gemindert werden konnten.



BFH

Aktenzeichen X R 46/14



Unser Experte

Alle Fragen rund um Personenernehmen beantwortet Ihnen Paul Forst.

WP/StB Paul Forst
E paul.forst@wkg.com

Betriebsausgabenabzug bei der Veranstaltung von Golfturnieren

Die steuerliche Abziehbarkeit von Repräsentationsaufwand führt immer wieder zu Diskussionen zwischen Unternehmen und Finanzbehörden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Entscheidungen zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Umständen Kosten für die Veranstaltung von Golfturnieren als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können.

Hierzu stellte das höchste deutsche Finanzgericht klar:

- Ausgaben für die Ausrichtung von Golfturnieren gehören zu den nicht abzugsfähigen Repräsentationsausgaben, und zwar selbst dann nicht, wenn das Turnier von einer Versicherungsagentur in Verbindung mit einer Wohltätigkeitsveranstaltung ausgerichtet wird und die Veranstaltung neben Werbezwecken auch oder sogar überwiegend einem Wohltätigkeitszweck dient.

- Anders sieht es dagegen aus, wenn eine Brauerei Golfvereine finanziell bei der Ausrichtung einer nach einer Brauerei benannten Serie von Golfturnieren unterstützt. Die Turniere hatten nach Ansicht des BFH ausschließlich den Zweck, den Warenabsatz zu sichern. Ein Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Stellung von Geschäftspartnern der Brauerei falle im Hinblick auf die Anzahl der Turniere nicht ins Gewicht.



Zinsschranke: Fremdfinanzierung bei mehreren Gesellschaftern

Mit der sogenannten Zinsschranke beschränkt der Gesetzgeber in bestimmten Konstellationen die Abziehbarkeit von Zinsen, also von Fremdkapitalentgelten als Betriebsausgaben.

Die Zinsschranke kommt nicht zur Anwendung, wenn die Konzernklausel nach § 4 h Absatz 2 Satz 1 b Einkommensteuergesetz (EStG) greift oder der Eigenkapitalvergleich nach § 4 h Absatz 2 Satz 1 c EStG gelingt. Das Körperschaftsteuergesetz enthält jedoch Rückausnahmeregelungen, wenn eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung gegeben ist. Diese liegt dann vor, wenn die Fremdkapitalvergütungen an einen zu mehr als 25 % beteiligten Gesellschafter, an eine diesem nahestehende Person oder an einen rückgriffsberechtigten Dritten mehr als 10% der Zinsaufwendungen betragen. Mit Urteil vom 11. November 2015 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass bei der Prüfung der schädlichen Gesellschafter-Fremdfinanzierung

jeder der qualifiziert beteiligten Gesellschafter getrennt zu betrachten ist. Dies ergebe sich aus dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes. Damit widerspricht der BFH der Finanzverwaltung, die bislang eine Gesamtschau der durch qualifiziert beteiligte Gesellschafter erfolgten Finanzierung vorgenommen hat.

Hinweis:

Der BFH sieht das durch die Zinsschranke ausgelöste Abzugsverbot für Zinsaufwand als gleichheitswidrig an, ein entsprechender Vorlagebeschluss liegt derzeit beim Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung. Im Streitfall stellte sich die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke jedoch nicht, da der BFH bereits das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen verneinte.

Vorlagebeschluss zur
Entscheidung

BFH

Aktenzeichen 2 BvL 1/16

Verluste aus Veräußerung von unentgeltlich erworbenen Kapitalgesellschaftsanteilen abziehbar

Ein Verlust aus der Veräußerung eines unentgeltlich erworbenen Anteils an einer Kapitalgesellschaft ist steuerlich zu berücksichtigen, sofern der Rechtsvorgänger den Anteil mit Einkünfteerzielungsabsicht erworben und gehalten hatte. Das hat das Finanzgericht (FG) Hamburg mit noch nicht rechtskräftigem Urteil entschieden.

Zum Streitfall:

Der Kläger hatte schon wenige Tage, nachdem er den Anteil am Stammkapital einer GmbH mit notariellem Schenkungs- und Übertragungsvertrag übertragen bekommen hatte, diesen Anteil an eine Kapitalgesellschaft veräußert, deren Alleingesellschafter er selbst war.

Als der Kläger die Differenz zwischen dem geringen Veräußerungserlös und den hohen Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers als Veräußerungsverlust im Sinne von § 17 Absatz 2 Einkommensteuergesetz geltend machte, verneinte das Finanzamt die insoweit vorauszusetzende Unentgeltlichkeit der ersten Übertragung sowie die Einkünfteerzielungsabsicht des Klägers. Außerdem sei der Veräußerungsverlust wegen eines Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten nicht anzuerkennen.

Das FG gab jedoch dem Kläger Recht. Die Begründung:

- Für die Frage, ob überhaupt eine Schenkung vorgelegen habe, sei der notarielle Schenkungs- und Übertragungsvertrag maßgeblich. Ihm komme aufgrund der Warn- und Beweisfunktion der Beurkundung ein hoher

Beweiswert zu und er widerlege die Vermutung, dass sich fremde Dritte nichts schenken.

- Die Frage, ob nicht nur beim Rechtsvorgänger, sondern auch beim unentgeltlichen Erwerber eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegen müsse, ließ das FG offen, weil diese Absicht beim Kläger jedenfalls vorhanden gewesen sei. Bei der für diese Feststellung vorgenommenen Totalgewinnprognose des Klägers ließ das Gericht die Anschaffungskosten seines Rechtsvorgängers unberücksichtigt.
- Auch liege kein Gestaltungsmissbrauch vor, wenn ein Gesellschaftsanteil unentgeltlich übertragen worden sei, um dem Erwerber zu ermöglichen, den infolge der Zurechnung der Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers entstehenden Veräußerungsverlust

zum Verlustausgleich bei seiner eigenen Einkommensteuerveranlagung zu nutzen.

noch nicht
rechtskräftiges Urteil

FG

Hamburg



Unser Experte

Markus Suchanek zeigt steuerliche Optimierungspotenziale für Kapitalgesellschaften auf.

StB Markus Suchanek
E markus.suchanek@wkg.com

BFH lehnt Arbeitszeitkonto für GmbH-Geschäftsführer ab

Mit dem Aufgabenbild eines GmbH-Geschäftsführers ist es nicht vereinbar, dass er durch die Führung eines Arbeitszeitkontos auf seine unmittelbare Entlohnung zugunsten später zu vergütender Freizeit verzichtet. Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes hervor.

Im Streitfall hatte der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit dieser vereinbart, dass ein Teil seines Gehalts auf ein „Investmentkonto“ abgeführt werden konnte, das für den Geschäftsführer bei einer Bank eingerichtet wurde. Mit dem Guthaben sollte die Altersversorgung des Geschäftsführers finanziert werden. Die GmbH überwies monatlich 4.000 Euro auf das Investmentkonto und bildete in Höhe dieser Zahlungen eine einkommensmindernde Rückstellung für ein „Zeitwertkonto“.

Lohnsteuer wurde insoweit nicht einbehalten. Der Geschäftsführer erhielt nur noch ein entsprechend gemindertes lohnsteuerpflichtiges Gehalt. Das höchste deutsche Finanzgericht lehnte diese Konstruktion ab und stellte klar, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, die das Einkommen der GmbH nicht mindert. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren.



BFH

Urteil



Unsere Expertin

Susanne Tschöpe steht Ihnen als Ansprechpartnerin für alle lohnsteuerlichen Fragen zur Verfügung.

StBin Susanne Tschöpe
E susanne.tschoepe@wkg.com

Finanzverwaltung ermöglicht mehr Flexibilität bei Abfindungen

Die Finanzverwaltung wendet die günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu Abfindungszahlungen, die in zwei Teilbeträgen geleistet wurden, nun allgemein an.

Hintergrund:

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH setzt die begünstigte Besteuerung einer Abfindung unter anderem voraus, dass die Entschädigungsleistungen kumuliert in einem Kalenderjahr zufließen. Eine Zahlung in zwei Teilbeträgen in unterschiedlichen Kalenderjahren ist somit grundsätzlich schädlich. Kürzlich hatte der BFH allerdings entschieden, dass eine ermäßigte Besteuerung auch dann in Betracht kommt, wenn die Zahlungen in unterschiedlichen Jahren eindeutig als Haupt- und Nebenleistung anzusehen sind und die Nebenleistung geringfügig ist.

Hier kommt eine ermäßigte Besteuerung der Hauptleistung infrage. Im konkreten Fall belief sich die Teilzahlung auf knapp 10 % der Hauptleistung. Bisher zog die Finanzverwaltung bei 5 % der Hauptleistung einen Schlussstrich und verweigerte bei größeren Ratenbeträgen eine Tarifiermäßigung.

Nun hat das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben die neue Rechtsprechung bestätigt. Danach gilt die Steuerbegünstigung für die Hauptleistung auch dann, wenn eine geringe Teilzahlung in einem anderen Kalenderjahr erfolgt. Diese Teilzahlung darf maximal der Hauptleistung betragen. Darüber hinaus kann eine Zahlung unter Berücksichtigung der konkreten individuellen Steuerbelastung als geringfügig anzusehen sein, wenn sie niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung.

Die allgemeine Anwendung des Urteils durch die Finanzverwaltung ermöglicht Arbeitgeber und Arbeitnehmer nun etwas mehr Flexibilität, wenn es um die Auszahlung der Abfindung in zwei Teilbeträgen geht.

BFH

neue Rechtsprechung



Abschlagszahlungen an Architekten und Ingenieure: BMF rudert zurück

Unser Experte

Dr. Thomas Wagner beantwortet alle steuerlich relevanten Fragen für Immobilienbesitzer.

StB Dr. Thomas Wagner
E thomas.wagner@wkg.at

Praxishinweis

Auch Werkunternehmer, zu denen insbesondere Bauunternehmer zählen, müssen Abschlagszahlungen, die sie vor der Abnahme ihrer Werkleistung durch den Auftraggeber erhalten, nicht mehr gewinnerhöhend aktivieren.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hält nicht mehr an seiner Auffassung fest, dass Abschlagszahlungen vor Abnahme eines Werkes gewinnerhöhend zu aktivieren sind.

Hintergrund:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Jahr 2014 entschieden, dass ein bilanzierender Architekt oder Ingenieur seinen Anspruch auf eine Abschlagszahlung gewinnerhöhend aktivieren muss. Eine Gewinnerhöhung tritt damit bereits vor der Abnahme des Werkes ein. Das Urteil betraf die bis zum 17. August 2009 gültige Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Das BMF ordnete daraufhin 2015 an, dass die Urteilsgrundsätze auch für die neue HOAI gelten sollen sowie für Werkunternehmer, die Abschlagszahlungen von ihren Auftraggebern beanspruchen können.

Das BMF rudert nun zurück und hebt sein Schreiben aus dem Jahr 2015 wieder auf. Die Grundsätze des oben genannten BFH-Urteils gelten somit nur noch für Abschlagszahlungen nach der alten HOAI. Dies betrifft Abschlagszahlungen für solche Leistungen von Architekten und Ingenieuren, die bis zum 17. August 2009 vertraglich vereinbart wurden. Das BMF beanstandet es nicht, wenn eine sich danach ergebende Gewinnerhöhung erstmals in dem Wirtschaftsjahr vorgenommen wird, das nach dem 23. Dezember 2014 beginnt; dies ist in der Regel das Wirtschaftsjahr 2015. Die Gewinnerhöhung kann zudem auf zwei oder drei Jahre verteilt werden.

Kurz gemeldet

Urteil des BFH (Aktenzeichen IX R 18/15)

Vermieter können Fahrtkosten zu ihren Vermietungsobjekten im Regelfall mit einer Pauschale von 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten geltend machen. Die ungünstigere Entfernungspauschale ist aber dann anzuwenden, wenn das Vermietungsobjekt ausnahmsweise die regelmäßige Tätigkeitsstätte des Vermieters ist.

Urteil des BFH (Aktenzeichen IX R 9/15)

Ausgaben für ein unbebautes Grundstück sind als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, wenn ein ausreichender wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer (beabsichtigten) Bebauung des Grundstücks und anschließender Vermietung oder Verpachtung des Gebäudes besteht. Das bedeutet nicht, dass in jedem Fall schon mit der Bebauung begonnen worden sein muss; die Absicht kann sich auch aus eindeutigen Vorbereitungshandlungen ergeben.

Verlust aus dem Verfall von Optionen steuerlich berücksichtigungsfähig

Verluste aus dem Verfall von Optionen mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit drei Urteilen vom 12. Januar 2016 gegen die Auffassung der Finanzverwaltung entschieden.

In den Streitfällen hatten Privatanleger jeweils Aktien- und Indexoptionen erworben. Der Kurs der Wertpapiere und Aktienindizes entwickelte sich nicht wie erwartet. Die Optionen „liefen aus dem Geld“ und mussten nach dem Ende der Laufzeit als wertlos aus den Wertpapierdepots der Anleger ausgebucht werden. Die Steuerpflichtigen machten den Wertverlust als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen geltend – mit Erfolg, wie der BFH urteilte. Dies folge aus dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck der Regelung. Keine Rolle spielt, ob der Anleger aufgrund der Option auch den zugrunde liegenden Basiswert erwirbt

oder ob er einen sich aus dem Optionsgeschäft ergebenden Unterschiedsbetrag in bar ausgleicht. Der BFH betrachtet die Anschaffung der Option und den Ausgang des Optionsgeschäfts als Einheit. Die Steuerpflichtigen dürfen daher den Wertverlust mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen und steuerlich nutzen.



Unsere Expertin

Dr. Claudia Klümpen-Neusel ist Ihre Ansprechpartnerin für Einzelheiten zur Investmentbesteuerung und zur geplanten Reform.

RAin/StBin Dr. Claudia Klümpen-Neusel
E claudia.kluempenneusel@wkg.com

BFH

Aktenzeichen IX R 48/14

Aktenzeichen IX R 49/14

Aktenzeichen IX R 50/14



Unsere Expertin

Die BFH-Urteile zur Organschaft haben erhebliche praktische Auswirkungen, die es zu analysieren gilt. Hierbei unterstützt Sie Ulrike Slotty-Harms.

RAin/StBin **Ulrike Slotty-Harms**
E ulrike.slottyharms@wkg.com

BFH

Aktenzeichen XI R 38/12

Organschaft: BFH entscheidet weitere Zweifelsfragen

Die umsatzsteuerliche Organschaft bleibt in der Diskussion. Mit Urteil vom 19. Januar 2016 hat der Bundesfinanzhof (BFH) weitere Fragen im Zusammenhang mit der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft geklärt.

Führungsholding steht Vorsteuerabzug zu

Im Streitfall erbrachte die Klägerin, eine Holding, an ihre Tochter-Personengesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG entgeltliche administrative und kaufmännische Dienstleistungen. Daneben legte sie Kapital verzinslich bei einer Bank an. Zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit und des Erwerbs der Anteile an den Tochtergesellschaften bezog die Klägerin ihrerseits Dienstleistungen von anderen Unternehmen; sie begehrte für die darauf entfallende Umsatzsteuer den vollen Vorsteuerabzug.

Dies wurde nun vom BFH bejaht.

Das Gericht entschied im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 18. Juli 2015 (C-108/14 und C-109/14 „Larentia + Minerva“), dass der Klägerin für Vorsteuerbeträge, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an dieser Tochtergesellschaft stehen, grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug zusteht. Allerdings ist nach Auffassung des BFH die verzinsliche Anlage eines Teils des eingeworbenen Kapitals bei einer Bank ein umsatzsteuerfreier Umsatz, sodass die mit der Kapitalanlage in Zusammenhang stehende Vorsteuer (anteilig) nicht abziehbar ist. Auf die erforderliche Vorsteueraufteilung könne nicht verzichtet werden, weil die verzinsliche Anlage von Kapital zur Haupttätigkeit der Klägerin gehöre.

Neues aus der Umsatzsteuer 2016

Über alle wichtigen Entwicklungen bei der Umsatzsteuer informieren wir Sie auf unserem Kompaktseminar „Neues aus der Umsatzsteuer 2016“.

Wann: 15. September 2016, ab 09.00 Uhr

Wo: Warth & Klein Grant Thornton AG, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

Info: www.wkgt.com/veranstaltungen

Umsatzsteuerrechtliche Organschaft

Ein zweiter Schwerpunkt der Entscheidung ist die Frage, ob eine GmbH & Co. KG im Rahmen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft Organgesellschaft sein kann. Der BFH hat hierzu entschieden, dass das Tatbestandsmerkmal „juristische Person“ in § 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG richtlinienkonform dahin ausgelegt werden kann, dass es jedenfalls eine GmbH & Co. KG umfasst.

Save
the
date

Zurechnung des Gewerbesteuerermessbetrages bei unterjährigem Gesellschafterwechsel

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zur Anwendung des § 35 Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) bei unterjährigem Gesellschafterwechsel einer Personengesellschaft Stellung genommen.

Sachverhalt:

Streitig ist, nach welchem Maßstab der Gewerbesteuerermessbetrag einer Personengesellschaft aufzuteilen ist, wenn innerhalb eines Wirtschaftsjahres zunächst einzelne Mitunternehmer durch gewerbesteuerpflichtige Anteilsveräußerungen ausscheiden und später die Personengesellschaft auf die Erwerberin dieser Mitunternehmeranteile verschmolzen wird.

Hierzu führte der BFH weiter aus:

- Der Anteil eines Mitunternehmers am Gewerbesteuerermessbetrag richtet sich auch bei unterjährigem Gesellschafterwechsel selbst dann nach seinem Anteil am Gewinn der Mitunternehmerschaft nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel, wenn sich der aus der Gesellschaft ausgeschiedene Veräußerer eines Mitunternehmeranteils zivilrechtlich zur Übernahme der auf einen Veräußerungsgewinn entfallenden Gewerbesteuer verpflichtet hat.

- Gegen die bisherige Auffassung der Verwaltung ist auch nach einem unterjährigem Gesellschafterwechsel der Anteil am Gewerbesteuerermessbetrag nur für diejenigen Gesellschafter festzustellen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gewerbesteuer Mitunternehmer der fortbestehenden Personengesellschaft als Schuldnerin der Gewerbesteuer sind.

The logo of the Bundesfinanzhof (BFH) is a large, stylized white graphic of a hand holding a pen, positioned behind the text. The letters 'BFH' are in a bold, dark green, sans-serif font.

BFH

Aktenzeichen IV R 5/14



Unser Experte

Harald Müller ist Ihr Ansprechpartner für die Rubrik „Alle Steuerzahler“.

WP/StB Harald Müller
E harald.mueller@wkgt.com

Kurz gemeldet

Keine Selbstanzeige bei einschlägiger Medienberichterstattung (Aktenzeichen 2 Ss 63/15 (71/15))
Die Kenntnis der einschlägigen Medienberichterstattung über den Ankauf einer Steuer-CD schließt die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige jedenfalls dann aus, wenn auf der CD Daten einer vom Steuerpflichtigen eingeschalteten Bank vorhanden sind und hierüber in den Medien berichtet worden ist. Bei dieser Sachlage musste der Steuerpflichtige mit der Entdeckung seiner Straftat rechnen, was zum Ausschluss der Strafbefreiung führt. Das geht aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein hervor.

Trotz Sicherheitsbedenken keine Abgabe der Steuererklärung in Papierform

Steuerpflichtige müssen ihre Einkommensteuererklärung auch dann in elektronischer Form abgeben, wenn sie Bedenken gegen die Sicherheit der Datenübertragung über das Internet hegen. Das hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg mit Urteil vom 23. März 2016 entschieden.

Im Streitfall ging es um einen Steuerzahler, der gesetzlich zur Abgabe der Einkommensteuererklärung in elektronischer Form durch Datenfernübertragung verpflichtet war. Er machte geltend, dass jede Datenübermittlung an das Finanzamt abgehört und verändert werden könne. Auch sei nicht auszuschließen, dass die von der Finanzverwaltung bereitgestellte Software, wenn sie auf dem Rechner des Steuerpflichtigen installiert wird, möglicherweise ein Eigenleben führen werde.

Deshalb komme für ihn eine Übermittlung der Steuerdaten über das Internet nicht infrage. Finanzamt und FG lehnten den Antrag des Klägers, ihm als Alternative die Abgabe der Steuererklärung in Papierform beziehungsweise auf einer CD zu gestatten, ab.

Die Begründung:

Es sei dem Kläger zumutbar, ein befürchtetes Ausspähen seiner Daten durch handelsübliche Sicherheitssoftware zu unterbinden. Die von der Finanzverwaltung kostenlos bereitgestellte Übermittlungssoftware sei vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert worden und gewährleiste ein hinreichendes Maß an Datensicherheit.

FG

Baden-Württemberg

Aktenzeichen 7 K 3192/15

Gegen das Urteil wurde
Nichtzulassungsbeschwerde
beim BFH eingelegt.

Timac Agro: Todesstoß für die finalen Verluste

Die so genannten finalen Verluste wurden erstmals im Jahre 2005 vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) formuliert.

Danach ist es unter bestimmten Umständen europarechtlich geboten, ausländische Verluste im Inland zu berücksichtigen. In Deutschland bestand Einvernehmen, finale Verluste auch auf transparente Strukturen und damit Betriebsstätten anzuwenden. Damit war es möglich, finale Verluste ausländischer Betriebsstätten trotz abkommensrechtlicher Freistellung in Deutschland zu berücksichtigen. Allerdings darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Finanzverwaltung stets an der Symmetriethese für Betriebsstätten und damit der Freistellung von Gewinnen und Verlusten festgehalten hat. Nur beim Vorliegen finaler Verluste wird dieser Grundsatz durchbrochen.

Die Rechtsanwendung war schwierig, da sich Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht zu einer Definition der finalen Verluste durchringen konnten.

In seinem Urteil in der Rechtssache Timac Agro hat der EuGH die Symmetriethese gestärkt und dem Konstrukt der finalen Verluste bei ausländischen Betriebsstätten den Todesstoß versetzt. Dabei erstaunt die Leichtigkeit, mit der der EuGH den Anwendungsbereich der finalen Verluste verneint. Eine europarechtliche Beschränkung ergibt sich immer dann, wenn ein grenzüberschreitender Sachverhalt anders behandelt wird als ein inländischer, obwohl beide Sachverhalte vergleichbar sind. In diesem Fall wäre in einem zweiten Schritt zu fragen, ob sich für eine solche Ungleichbehandlung Rechtfertigungsgründe finden lassen.

Die finalen Verluste sind auf der Rechtfertigungsebene angesiedelt. So weit kommt der EuGH in der Rechtssache Timac Agro gar nicht, denn er verneint bereits eine Vergleichbarkeit von ausländischen Freistellungsbetriebsstätten mit inländischen. Da es aber unstreitig ist, dass ungleiche Sachverhalte ungleich behandelt werden dürfen, erteilt der EuGH der Symmetriethese einen europarechtlichen Freibrief.

Praxishinweis

Das Urteil führt dazu, dass Verluste einer ausländischen Betriebsstätte regelmäßig ins Leere laufen, da nur in Ausnahmefällen eine Verrechnungsmöglichkeit im Ausland besteht. Damit sollten bei erwarteten Verlustsituationen der ausländischen Betriebsstätte Gestaltungsmöglichkeiten geprüft werden, die die Wertschöpfungskette so modifizieren, dass die Verluste dem inländischen Stammhaus zuzurechnen sind. Hier sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere zum AOA, zu beachten. Gern stehen wir Ihnen als vertrauensvoller Berater für ein erläuterndes Gespräch zur Verfügung.



Unser Experte

Unser Experte für alle Fragen rund um das internationale Steuerrecht.

StB Jörn Keilhoff
E joern.keilhoff@wkg.com

Praxishinweis

Die Ausführungen des FG überzeugen und werden von der Mehrheit der Autoren in der Literatur geteilt. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesfinanzhof dieser Rechtsauffassung anschließen wird und so ein weiterer Stolperstein bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen beseitigt wird.

Finanzgericht beseitigt Stolperstein bei grenzüberschreitender Verschmelzung

In einem Urteil vom 22. April 2016 hatte das Finanzgericht (FG) Düsseldorf die Frage nach der Bewertung der Anteile an der übernehmenden Gesellschaft bei einer grenzüberschreitenden Abwärtsverschmelzung zu beantworten.

Im Streitfall wurde eine deutsche GmbH, deren Anteile von einer in den USA steuerlich ansässigen Gesellschaft gehalten wurden, auf ihre alleinige luxemburgische Tochtergesellschaft verschmolzen.

Der Steuerpflichtige setzte die Anteile an der Luxemburger Gesellschaft mit dem Buchwert an.

Demgegenüber vertrat die Finanzverwaltung unter Hinweis auf § 11 Absatz 2 Satz 1 Umwandlungsteuergesetz (UmwStG) und Rz. 11.19 Umwandlungsteuererlass die Auffassung, dass ein Buchwertansatz ausgeschlossen ist und stattdessen der gemeine Wert angesetzt werden muss, da das deutsche Besteuerungsrecht eingeschränkt wird. Rechtsfolge dieser Auffassung wäre ein nach § 8 b Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) grundsätzlich steuerfreier Veräußerungsgewinn. Nachteilig an der Sichtweise der Finanzverwaltung wäre für den Steuer-

pflichtigen allerdings die Pauschalierung der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben, sodass es im Ergebnis doch zu einer Besteuerung gekommen wäre.

Das FG Düsseldorf sieht mit dem Steuerpflichtigen die Voraussetzungen für eine Buchwertfortführung als gegeben an. Tragend für die Entscheidung ist die Überlegung des Gerichts, dass § 11 Absatz 2 UmwStG zwei voneinander zu trennende Kategorien von Wirtschaftsgütern adressiert: jene, die auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, und die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft. Nur für die zu übertragenden Wirtschaftsgüter müssen die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Satz 1 UmwStG kumulativ erfüllt sein. Für die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft sieht § 11 Absatz 2 Satz 2 UmwStG hingegen einen eigenen Bewertungsmaßstab vor, der neben § 11 Absatz 2 Satz 1 UmwStG steht. Nach den unbestrittenen Feststellungen des Gerichts lagen die in § 11 Absatz 2 Satz 2 UmwStG normierten Voraussetzungen für eine Buchwertfortführung vor.

Länder Navigator



Die Region Mittel- und Osteuropa bietet deutschen Unternehmen ausgezeichnete Investitionsbedingungen und enorme Wachstumsperspektiven. Wer dort Marktchancen nutzen will, muss gesetzliche Hürden, Auflagen und Probleme mit der Bürokratie bewältigen. Unser Länder Navigator Mittel- und Osteuropa ist Ihr Wegweiser durch die wirtschaftlichen und steuerlichen Herausforderungen in der Region. Experten aus unseren Mitgliedsfirmen beleuchten aktuelle Themen und wichtige Trends aus ausgewählten mittel- und osteuropäischen Staaten, die Sie kennen sollten: In der Ausgabe 2/2016 erfahren Sie alles über Mitarbeiterentsendungen in die Region.

Interesse? Gerne senden wir Ihnen den Länder Navigator pünktlich zum Erscheinungstermin als PDF-Dokument zu. Bitte schreiben Sie uns eine kurze E-Mail mit Angabe Ihrer E-Mail-Adresse an: navigator@wkg.com.



Unser Experte

Wenn Sie einen unserer Workshops buchen wollen, kontaktieren Sie bitte Herrn Harald Müller.

WP/StB Harald Müller
E harald.mueller@wkgt.com

Nutzen Sie unsere Inhouse-Workshops

Wir bieten Schulungen sowohl für Unternehmen, die erstmalig ein CbCR erstellen, als auch für solche, die ihr CbCR bereits finalisiert haben. Praxiserfahrene Experten unseres Hauses schulen Sie an einem Termin Ihrer Wahl in Ihrem Unternehmen und machen Sie fit für das CbCR. Nutzen Sie unsere langjährige Expertise, damit Sie beim Thema CbCR auf der sicheren Seite sind. Ausführliche Informationen zum CbCR sowie zu unseren Workshops finden Sie auf unserer Website unter: www.wkgt.com/themen

Wir machen Sie fit für das Country-by-Country-Reporting

Unternehmensgruppen, deren Konzernumsatz 750 Millionen Euro übersteigt, müssen erstmals für Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen, ein „Country-by-Country-Reporting“ (CbCR) erstellen. Diese Anforderung ergibt sich aus Punkt 13 des BEPS-Aktionsplans der OECD.

Das CbCR soll allen betroffenen Steuerverwaltungen einen Überblick über die globale

Aufteilung der Erträge und Steuern sowie über bestimmte Indikatoren für die geografische Verteilung der Wirtschaftstätigkeit auf die verschiedenen Staaten verschaffen. Dabei soll die Konzernobergesellschaft zu einer bestimmten Kennzahlen, wie Umsatzerlöse, Steuerzahlungen, Mitarbeiteranzahl usw., jährlich in aggregierter Form pro Land und zum anderen Angaben zur Geschäftstätigkeit der einzelnen Konzerngesellschaften

aufbereiten. Diese Informationen werden dann an die Finanzverwaltung des Ansässigkeitsstaates der Muttergesellschaft übermittelt und den Steuerbehörden anderer Staaten zur Verfügung gestellt. Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzbehörden anhand des Datenmaterials gezielt Kandidaten für Verrechnungspreisprüfungen auswählen werden. Die Zusammenstellung der geforderten Daten gestaltet sich typischerweise problemlos. Unternehmen fürchten aber die Preisgabe von Steuer und Unternehmensgeheimnissen. Es gilt daher, diese Risiken zu identifizieren und sie entsprechend durch die Anwendung von Gestaltungsspielräumen zu nutzen.

Unser Angebot

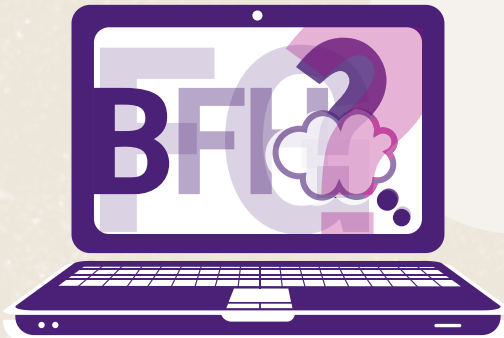
Roadmap to CbCR – für Unternehmen, die erstmalig ein CbCR erstellen

In einem rund vierstündigen Workshop vermitteln wir folgende Inhalte:

- Einführung und Erläuterung der Hintergründe und Ziele des Reportings
- Definition und Klärung der inhaltlichen und formellen Anforderungen des CbCR
- Vorstellung pragmatischer Ansätze zur Erfüllung der Reportingpflichten
- Anleitung zur Erstellung des CbCR sowie Erörterung spezifischer Fragen
- Vorstellung von Softwarelösungen zur Unterstützung der Implementierung

CbCR Quick Check – für Unternehmen, die ihr CbCR bereits erstellt haben

Das bieten wir Ihnen: Wir prüfen das CbCR in Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen und die Konsistenz mit bestehenden Verrechnungspreisdokumenten. Ziel ist es, zum einen mögliche Lücken und Unstimmigkeiten zu entdecken und zum anderen steuerliche Risiken, die Finanzverwaltungen aus dem CbCR herauslesen könnten, zu identifizieren und zu minimieren. Dauer und Inhalte des Quick Checks richten sich ganz nach den Bedürfnissen der Interessenten.



Themen im Überblick

- 06.09.2016:** Indirect Tax
- 04.10.2016:** Unternehmensteuerrecht
- 08.11.2016:** Private Clients
- 06.12.2016:** Internationales Steuerrecht

Tax@Web

Tax@Web – unter dieser Bezeichnung bieten wir Ihnen monatlich Onlineseminare, sogenannte Webinare, an. Experten unseres Hauses informieren Sie rund eine Stunde lang über aktuelle Themen, die für Unternehmer von besonderem Interesse sind. Nutzen Sie diese zeitgemäße Möglichkeit zu mehr Steuerwissen. Anmeldung unter: tax@web.wkgt.com

Info: www.wkgt.com/veranstaltungen

Bayerischer Mittelstandstag

Am 19. Juli findet der diesjährige Bayerische Mittelstandstag in München statt. Die Veranstaltung richtet sich an Unternehmer aus der Region und hat sich in den letzten Jahren mit durchschnittlich 500 Teilnehmern zu einer zentralen Mittelstandsplattform in Bayern entwickelt. Unser Experte Stefan Rau wird auf dem Mittelstandstag einen Vortrag halten mit dem Titel: „**Damoklesschwert Digitalisierung – zufriedener Unternehmer versus rechtliche IT-Compliance. Ein Widerspruch?**“

Wann: 19. Juli 2016, 10.00 bis circa 17.00 Uhr
Wo: BMW Welt
Am Olympiapark 1, 80809 München
Info: www.wkgt.com/veranstaltungen

Juli 2016						
		1	2			
6	7	8	9			
13	14	15	16	17		
20	21	22	23	24	25	26

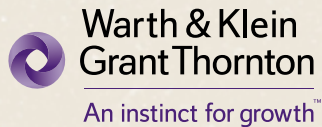
Nicht
verpassen

Mittelstandsforum Baden-Württemberg

Bereits zum dreizehnten Mal laden das Staatsministerium, die Sparkassen, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, die privaten Geschäftsbanken und die Förderinstitute des Landes zum Mittelstandsforum Baden-Württemberg in das Internationale Congresscenter der Messe Stuttgart ein. In zahlreichen Foren können sich am 21. Juli Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer und leitende Angestellte von mittelständischen Unternehmen über aktuelle Fragestellungen rund um die Themen Finanzierung, Internationalisierung oder Nachfolgeregelung informieren. Die Veranstaltung ist die ideale Plattform, um die Beziehungen zwischen den Kreditinstituten und den Unternehmen zu pflegen und auszubauen.

Unsere Experten Diana Fischer, Gernot Hämmerle und Wolfgang Höfer werden auf der Veranstaltung einen Vortrag halten mit dem Titel: „**Das transparente Unternehmen im digitalen Zeitalter – wohin führen uns BEPS, LUXLEAKS, PANAMA PAPERS und CO.?**“

Wann: 21. Juli 2016, 9.00 bis circa 16.00 Uhr
Wo: Neue Landesmesse
Messepiazza, 70629 Stuttgart
Info: www.wkgt.com/veranstaltungen



Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen.

Impressum „Besser Steuern“

Alle Angaben erfolgten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter. Stand 06/2016.

„Besser Steuern“ enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Die Publikation/Broschüre hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Wer Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützt, handelt ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Warth & Klein Grant Thornton AG übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung und haftet auch nicht in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Broschüre. Aus diesem Grund empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen. „Besser Steuern“ unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der auszugsweise Abdruck auf anderen Websites, in Newslettern oder sonstigen Publikationen, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet.

Herausgeber

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf
T +49 211 9524 - 0
F +49 211 9524 - 200

Redakteur

Wolfgang Schäfer

Editorial Design

Burkhard Leschke Brand Relations GmbH

V. i. S. d. P.: Paul Forst

E bessersteuern@wkgt.com

Weltweit mit mehr als 40 000 Mitarbeitern und
über 725 Büros in rund 130 Ländern für Sie vor Ort.



Experten auch in Ihrer Nähe

Aachen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Leipzig, München, Stuttgart, Viersen,
Wiesbaden

Kontakt

www.wkgt.com/standorte/